

W. Schmundt

Zeitgemäße Wirtschafts- gesetze

Über die Rechtsgrundlagen
einer nachkapitalistischen,
freien Unternehmensordnung
»Entwurf einer Einführung«

"ZEITGEMÄSSE WIRTSCHAFTSGESETZE" — hinter dem schlichten Titel dieser kleinen Schrift verbirgt sich eine sozialwissenschaftliche Erkenntnistat von großem Gewicht. Der Untertitel — "Über die Rechtsgrundlagen einer nachkapitalistischen, freien Unternehmensordnung. Entwurf einer Einführung" — läßt schon durchblicken, in welcher Richtung das Wort "zeitgemäß" hier verstanden wird: systemüberwindend. Es geht dem Autor um die Grundlegung der Freiheitsgestalt der modernen Wirtschaftsgesellschaft und ihr Getragensein von einer demokratischen Rechtsordnung.

Kapitalistische und staatsbürokratische Wirtschaft sind Resultate eines ideologischen Denkens, das gleichermaßen das Freiheitswesen des Menschen mißachtet und die entscheidendsten Wandlungen der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung ignoriert. Hierin liegt die Ursache der Krise, die heute die ganze moderne Zivilisation und die Menschheit existenziell bedroht.

Ohne sich direkt mit den Phänomenen dieser Bedrohung auseinanderzusetzen, zeigt Wilhelm Schmundt, warum und in welcher Weise die Grundbegriffe unseres soziologischen Denkens "revolutioniert" werden müssen, damit wir in der Lage sind, jene Probleme, die von den anachronistischen Ideologien heraufbeschworen wurden, aus den Fundamenten heraus zu bewältigen. Nicht zuletzt geht es dabei auch um die Bezeichnung eines Weges zur Überwindung von Inflation und Arbeitslosigkeit.

Man möchte wünschen, daß viele Zeitgenossen — Theoretiker und Praktiker, Bürger und Politiker — durch diese Schrift angeregt würden, die Grundlagen unseres heutigen sozialen Lebens neu zu durchdenken. In großen politischen Taten müßte dies dann Früchte tragen.

Achberger Verlagsanstalt

'PERSPEKTIVEN DER HUMANITÄT', Band 3

Schriftenreihe des Instituts für Sozialforschung und Entwicklungslehre im Internationalen Kulturzentrum Achberg/b. Lindau am Bodensee. Herausgegeben von Joseph Beuys, Heinz Brandt, Ossip K. Flechtheim, Wilfried Heidt, Leif Holbaek-Hanssen, David Juscamayta, Eugen Löbl, Radoslav Selucky, Ivan Svitak, Boris Tullander und Lothar Udert. Die wissenschaftliche und inhaltliche Verantwortung für den Text hat der Autor.

Zur Person des Autors: Wilhelm Schmudt wuchs ab 1898 in Metz (Lothringen) auf. Bei Beginn des I. Weltkriegs: Abitur und ein Jahr als Arbeiter in einer Maschinenfabrik zu Brandenburg/Havel; darauf drei Jahre Kriegsdienst. Nach Kriegsende begann er ein Studium der Elektrotechnik an der Technischen Hochschule Berlin, schloß es mit dem Diplomexamen ab und wirkte dann drei Jahre als ständiger Assistent am Institut für angewandte Physik. Ab 1925 war er zwanzig Jahre lang Mitarbeiter der Ostpreußenwerk-AG in Königsberg, vorübergehend Überlandwerkdirektor in Alienstein und zuletzt Prokurist und Leiter der technischen Zentralverwaltung des genannten Stromversorgungsunternehmens. 1946 wurde er als Fachlehrer für Mathematik und Physik an die Freie Waldorfschule Hannover berufen; deren Kollegium gehörte er bis 1966 an.

Seit Ende der zwanziger Jahre widmete sich Wilhelm Schmudt — angeregt durch die fachwissenschaftlichen Vortragskurse *Rudolf Steiners* — neben seiner beruflichen Tätigkeit in freier Forscherarbeit insbesondere zwei Aufgaben: a) dem Durchdringen der elementaren Physik und vor allem der Wärmelehre mit jener Erkenntnismethode, die Steiner in dem Buch "Erkenntnistheorie der Goetheschen Weltanschauung" begründet hatte und b) dem Entwickeln einer Elementarlehre des sozialen Organismus. Die naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse Schmudts sind unter dem Titel "Physikalische Miniaturen — Ein Gedankenweg zum Bilden wirklichkeitsgemäßer Begriffe im Reich der Physik" in einem Sonderheft der "Mathematisch-Physikalischen Korrespondenz" (Hrsg. Georg Unger, Dornach 1971) erschienen. Seine Forschungsergebnisse auf dem Felde der Sozialwissenschaft hat er in dem Buch "Der soziale Organismus in seiner Freiheitsgestalt" (hrsg. von der Sozialwissenschaftlichen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, Dornach 1968) und — seit Ende der fünfziger Jahre — in zahlreichen Unterrichtskursen, Seminaren und Vorträgen sowie in der Aufsatzsammlung "Revolution und Evolution — Auf dem Weg zu einer Elementarlehre des sozialen Organismus" (Achberg 1973) dargestellt. In der vorliegenden Schrift wendet der Autor seine Forschungsergebnisse für den Entwurf zeitgemäßer Wirtschaftsgesetze im besonderen Hinblick auf Kapitalgesellschaften und Kreditwesen an.

Wilhelm Schmudt

Zeitgemäße Wirtschaftsgesetze

***Über die Rechtsgrundlagen
einer nach-kapitalistischen,
freien Unternehmensordnung
— Entwurf einer Einführung —***

***Mit einem Vorwort von
Prof. Dr. Leif Holbaek-Hanssen***

Achberger Verlag

2. erweiterte Auflage 1980

Copyright 1975 by Achberger Verlag

Umschlaggestaltung: Peter Schata
Gesamtherstellung: ARPA-Druck, Langnau
Printed in Switzerland
ISBN 3-88103-008-5

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	11
1	
Arbeitskollektive	13
2.	
Konsumkapital	75
3.	
Produktionskapital	17
4.	
Eigentum an Produktions- mitteln und Gewinnbeteiligung	19
5.	
Kuratorien	22
6.	
Kreditbanken	25
7.	
Assoziationsbanken	27
8.	
Börsen	29
9.	
Konsumtionsbanken	31
10.	
Rechte-vereinbarende Gremien im Produktionsbereich	33
11.	
Gliederung des Produktionsbereiches	35

12.	Beschränken des Staates auf den Bereich der zwischenmenschlichen Rechtsvereinbarungen	38
13.	Notwendige Änderungen von Grund- und Bodenrecht	41
14.	Notwendige Änderung anderer Gesetze	42

Anhang

1.	Bilder zur Erläuterung	45
2.	Muster für Bilanzübersichten	52
3.	Bemerkungen zur Geldordnung	59

Vorwort

Wilhelm Schmundt hat während einiger Jahrzehnte die Grundlagen der sozialen Entwicklung erforscht. Mit Hilfe seiner besonderen phänomenologischen Erkenntnismethode war er in der Lage, sehr tief in die Zusammenhänge einzudringen. Er kam zu dem Ergebnis, daß der an der Oberfläche äußerst komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit sehr einfache organische Strukturen zu Grunde liegen, die im Laufe der Geschichte verschiedene Metamorphosen (Verwandlungen) durchgemacht haben.

Schmundt hat seine Forschungsergebnisse bisher in zwei Büchern veröffentlicht — "Der soziale Organismus in seiner Freiheitsgestalt" und "Revolution und Evolution" (eine Aufsatzsammlung).

In diesen beiden sehr eindrucksvollen Büchern zeigt er, wie gesellschaftliche Widersprüche und Mißstände auf Denkfehlern, die zu wesenswidrigen Begriffen führen, beruhen. An Hand einer Beschreibung der Grundstrukturen der modernen Wirtschaftsgesellschaft erarbeitet Schmundt demgegenüber "wesensgemäße" Begriffe, deren therapeutische Bedeutung für ein unvoreingenommenes Denken unmittelbar erfaßbar ist. Den Weg in die Richtung dieser Begriffe zu gehen, würde wohl die schwersten sozialen Krankheiten der Gegenwart — Inflation und Arbeitslosigkeit, Machtkonzentration, Bürokratisierung, geistige Unfreiheit,

ökologische Krise, Weltgegensatz von armen und reichen Nationen, Rüstungswettlauf usw. — überwinden lassen. Ob dies gelingen wird, hängt davon ab, wieviele Menschen bereit sind, in der Richtung wesensgemäßer Begriffe zu handeln.

Das ist zunächst ein Erkenntnisproblem. Nicht jeder wird in der Lage sein, Schmundt in all seinen Gedanken zu folgen. Seine durchdringende Analyse ist ungewohnt; um ihr Gewicht zu erfassen, bedarf es eines klaren, vorurteilsfreien und konzentrierten Denkens.

In der vorliegenden kleinen Schrift geht Wilhelm Schmundt noch einen wichtigen konkreten Schritt weiter als in seinen bisherigen Veröffentlichungen. Er stellt dar, aufweichen rechtssoziologischen Voraussetzungen *zeitgemäße Wirtschaftsgesetze* entworfen werden müssen, wenn durch diese Gesetze soziale Schäden wirklich an ihrer Wurzel behoben werden sollen. Schmundts Vorschläge können nun auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit hin untersucht und diskutiert werden. Man sollte sie im Zusammenhang mit den Analysen seiner beiden vorangegangenen Bücher durchdenken und mit anderen Vorschlägen der ständig anwachsenden futurologischen Literatur zu verknüpfen versuchen.

Im Rahmen von Arbeitszusammenhängen des Achberger Instituts für Sozialforschung hat eine größere Zahl von Sozialwissenschaftlern, Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens und Studie-

renden mit dem Autor zusammen begonnen, dessen Vorschläge in Verbindung mit verwandten theoretischen Überlegungen durcharbeiten. Persönlich bin ich davon überzeugt, daß das Ergebnis der Diskussion eine Würdigung des großen Beitrages erlauben wird, den Wilhelm Schmundt zur Lösung der dramatischsten Menschheitsfrage der Gegenwart — der sozialen Frage — geleistet hat.

Bergen/Norw., den 25. Dez. 1975

Prof. Dr. Leif Holbaek-Hanssen

Einleitung

Die sozialen Krisen der Gegenwart zwingen zu der seit langem fälligen Einsicht, daß die Gesetze, die gegenwärtig den Rechtsordnungen der Kapitalgesellschaften und des Kreditwesens zugrunde liegen, nicht mehr dem Stand entsprechen, den die soziale Gesellschaftsentwicklung erreicht hat. Diese Gesetze können zwei Gegebenheiten nicht greifen: Die eine Gegebenheit ist diese, daß die heutige Gesellschaft nicht als Summe ihrer Einzelglieder, sondern als ein Ganzes, gleichsam als integrales, ökologisches System, betrachtet sein will. Das andere Gegebene besteht in der Zeitforderung, daß jedes einzelne mündige Mitglied der Gesamtgesellschaft die Möglichkeit haben muß, selbstverantwortlich zu handeln.

Diese beiden Gegebenheiten scheinen einander auszuschließen, und die Möglichkeit, beide zugleich in den Gesetzen voll zur Geltung zu bringen, wird obendrein durch ein Drittes erschwert, nämlich durch die Forderung, daß alle Rechtsordnungen zwischen den mündigen Staatsbürgern, die von ihnen betroffen sind, in gleichberechtigter — demokratischer — Weise zustande kommen sollen.

Die geltenden Gesetze heutiger Staaten lassen es nicht zu, daß diese drei Gegebenheiten je voll zur Geltung kommen. Gewiß läßt sich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Prin-

zip unschwer so ändern, daß es den drei genannten Forderungen besser entspricht, als es gegenwärtig der Fall ist, stammt doch das Grundgesetz aus einem gegenwartsnahen Rechtsbewußtsein. Aber die Gesetze, um die es *hier* gehen soll, die Gesetze der Kapitalgesellschaften und des Kreditwesens, gründen in Anschauungen des vorigen Jahrhunderts und lassen sich durch keine Änderungen oder Zusätze dahin bringen, den heutigen Anforderungen der Gesellschaftsentwicklung und des Rechtsbewußtseins zu entsprechen. Wandlungen in den *Grundlagen* lassen sich nicht mehr vermeiden und fordern eine Neufassung dieser — und zugleich mit ihnen weiterer — Gesetze von Grund auf.

Der vorliegende Entwurf zu einer Einführung in neue Wirtschaftsgesetze möchte nicht nur auf diese Notwendigkeit, die ja von den meisten Zeitgenossen eingesehen wird, aufmerksam machen, sondern er möchte *konkrete Ansätze* für das Neufassen der Gesetze zur Diskussion stellen.

1. Arbeitskollektive (Unternehmen)

Als "*Arbeitskollektive*"¹ werden im folgenden alle organisatorisch gegliederten Zusammenschlüsse von Menschen bezeichnet, die ihre Fähigkeiten in der Arbeit einsetzen, um mit ihren Leistungen den Bedürfnissen des sozialen Lebens zu dienen. Die Gesamtheit der Arbeitskollektive, soweit deren Arbeitsstätten innerhalb der staatlichen Grenzen liegen, bildet den *Produktionsbereich* der Volkswirtschaft. Der Name "Produktionsbereich" wird also hier auf das Feld der Arbeitskollektive beschränkt. Ihm steht der *Konsumtionsbereich* gegenüber, um dessentwillen der Produktionsbereich da ist.

Dem geschilderten Charakter nach gelten als Arbeitskollektive alle Unternehmen, die heute als Kapitalgesellschaften bezeichnet werden (um Mißverständnis zu vermeiden: nicht das Kollektiv der "Gesellschafter", sondern das Kollektiv aller im Unternehmen Tätigen ist gemeint). Zu den Arbeitskollektiven aber gehören auch viele Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (in demselben Sinne gemeint) und auch

alle Betriebe und Institutionen, die heute — auf welchem Sektor des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens auch immer — von der öffentlichen Hand betreut werden, deren Dasein also im öffentlichen Interesse liegt.

Nicht zu den Arbeitskollektiven im Sinne des hier Behandelten, sondern zum Konsumtionsbereich gehören demgemäß die privaten Haushalte, die freiberuflich Tätigen, Institute und Kleinbetriebe ohne gegliederte Verwaltung und die privaten Vereinigungen des kulturellen, insbesondere des wissenschaftlichen und des religiösen Lebens, sowie Vereinigungen zur Interessenvertretung einzelner Gruppen und natürlich auch alle ausländischen Wirtschaftspartner.

Der Gesichtspunkt, der für das Entscheiden in Betracht kommt, ob ein soziales Gebilde als "Arbeitskollektiv" gilt und somit den für sie geltenden Gesetzen unterworfen ist, läßt sich wie folgt schildern. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß die Initiativen und Fähigkeiten aller mündigen Menschen sich in einer sinnvoll auf das soziale Ganze bezogenen Weise auswirken können. Das geschieht in der neuzeitlichen Industriegesellschaft vorwiegend im Rahmen von Arbeitskollektiven. Die Gesetze sollen nun für die Möglichkeit sorgen, daß das Feld der Arbeitskollektive, der Produktionsbereich, sich in bewußter Weise zu einem organisch gefügten Ganzen zu gestalten vermag und zwar im Hinblicken einerseits auf die Bedürfnisse

der Menschheitskultur und andererseits auf die Möglichkeiten, welche die Erdennatur und die Fähigkeiten der Menschen zu deren Befriedigung bieten. Das Unterscheiden von materiellen, seelischen oder geistigen Bedürfnissen spielt von diesem Gesichtspunkt aus nur eine untergeordnete Rolle. Insofern gehören die Institutionen des öffentlichen Bildungswesens, also insbesondere dessen Schulen und Hochschulen, in Bezug auf die in ihnen Berufstätigen durchaus zu den Arbeitskollektiven des Produktionsbereiches.

Die Arbeitskollektive geben sich ihre Verfassungen im Rahmen der gesetzlichen Ordnungen selbst.

Im weiteren soll der Name "*Unternehmen*" mit gleichem Begriffsinhalt verwendet werden wie der Name "Arbeitskollektiv". Es wird dieses immer dann zweckmäßig, wenn das Augenmerk nicht so sehr auf das Kollektiv als solches, sondern darauf gerichtet wird, wie es als ein Ganzes im sozialen Zusammenhang darinnen steht.

2. *Konsumkapital*

Zur Grundordnung des Produktionsbereiches gehört, daß ausnahmslos alles *Geld*, welches von den Unternehmen in den Konsumtionsbereich herausgegeben wird, in die Preise der *Konsumwerte* ein-

kalkuliert ist, die insgesamt vom Produktionsbereich an den Konsumtionsbereich geliefert werden. Zur Geldordnung gehört unabdingbar, daß allem Geld, welches vom Produktionsbereich zum Konsumtionsbereich herausströmt, ständig das Gleichgewicht gehalten wird durch einen praktisch gleichgroßen Geldstrom, der von dem Konsumtionsbereich in den Produktionsbereich fließt.

Das Geld, welches die Unternehmen insgesamt an den Konsumtionsbereich herausgeben, berechtigt zum Bezug von Konsumwerten. Es werde dieses Geld "*Konsumkapital*" genannt. Beim Erwerb der mit Preisen versehenen Konsumwerte mittels dieses Geldes verliert es den Bezug zu Konsumwerten; es wird Wert-los. Viele Konsumwerte werden aus praktischen oder aus Gründen gesetzlicher Vereinbarung kostenlos oder "unter dem Preis" vom Produktionsbereich an den Konsumtionsbereich geliefert (z.B. das Benutzen von Straßen oder die Erziehung durch öffentliche Schulen). Die Konsumkapital-Ausgaben von Unternehmen, die solche kostenfreie Konsumwerte liefern, müssen daher in die Preise anderer Konsumwerte einkalkuliert sein. Durch welche Maßnahmen dies geschieht, wird in den Gesetzen geregelt. Auch heute ist das der Fall; nur muß dabei der Staat solche Unternehmen, die eigentlich zum Produktionsbereich gehören, in den Konsumtionsbereich herübernehmen und durch Steuern finanzieren; die heutigen Gesetze lassen eine andere Möglichkeit nicht zu.

Konsumkapital — entsprechend dem hier geschilderten Begriff—wird immer und ausschließlich bei der Herausgabe von Geld durch die Unternehmen an den Konsumbereich gebildet. In erster Linie umfaßt es die Einkommen aller im Produktionsbereich Tätigen. Doch dient es auch dazu, daß die Unternehmen Leistungen von freiberuflich Tätigen, von Kleinbetrieben und insbesondere auch von Auslandsproduzenten erwerben. Ferner wird es als Steuern an die Staats- und Kommunalhaushalte und als Abgaben zur Sozialversicherung oder im Zusammenhang mit Zahlungsbilanzüberschüssen im Außenhandel von den Unternehmen herausgegeben. Aufgabe der Unternehmen und ihrer Assoziationen (siehe 7. Kapitel) ist es, dafür zu sorgen, daß alles Geld, welches vom Produktionsbereich insgesamt als Konsumkapital herausgegeben wird, über die Preise von Konsumwerten wieder zum Produktionsbereich zurückkommt. Die Einrichtungen zu bestimmen, welche diese Wirtschaftsaufgabe zu lösen gestatten, gehört zu den hier behandelten Gesetzesregelungen.

3. Produktionskapital (Unternehmerkapital)

Alles Geld, welches die Unternehmen für das Ausgeben als Konsumkapital verwenden, kommt ihnen durch *Kreditierung* zu und werde *Produktions- oder Unternehmerkapital* genannt. Das

Kreditieren bedeutet, daß dem Arbeitskollektiv das Recht und zugleich die Pflicht gegeben wird, die Produktionsaufgaben durchzuführen, die es sich vorgenommen hat. Blickt man auf die Bedeutung des Geldes, das im Kreditierungsvorgang in die Hand des Unternehmens kommt und dann zu Konsumkapital wird, so muß man es in seinem Bezug zu den Fähigkeiten aller im Arbeitskollektiv Tätigen sehen, kurz ausgedrückt: in Bezug zu den *Fähigkeitswerten*. Es verpflichtet die Tätigen zum Einsatz ihrer Fähigkeiten in der Arbeit für die Ziele des Unternehmens.*

Es gibt zwei Möglichkeiten des Kreditierens: das Selbstkreditieren und das Kreditieren durch eine Kreditbank. Beim Selbstkreditieren wird das Geld, welches das Unternehmen beim Veräußern seiner Produkte einnimmt und mit keinem Wirtschaftswert verbunden — Wert-los — ist, vom Unternehmen selbst zu Unternehmerkapital gemacht. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß das Unternehmen das Geld im Sinne eines Wechselgeschäftes von einer Kreditbank erhält, die es ihrerseits als Wert-los schöpft. Beide Möglichkeiten sind in ihrer Rechtsbedeutung gleichartig. Es handelt sich da, wo Geld zu Unternehmerkapital wird, um einen Rechtsvorgang, der einer gesetzlichen Regelung bedarf.

* Das gilt im weiteren Sinne auch für diejenigen Tätigen, die aus dem Konsumtionsbereich heraus — als Freiberufliche, als Auslandspartner u.a. — an der Produktion mitwirken.

Darin unterscheiden sich die Gesetze, deren Grundlagen hier dargelegt werden, wesentlich von ihren Vorgängern, daß die beiden Grundprozesse, in welchen einerseits das Geld zu Konsumkapital, andererseits zu Unternehmerkapital wird, nicht Wirtschafts-, sondern Rechtsvollzüge sind; sie müssen gesetzlich geregelt sein und setzen für diejenigen Personen, die diese Vollzüge ausüben, eine gesetzlich geregelte Bevollmächtigung voraus.

4. Eigentum an Produktionsmitteln und Gewinnbeteiligung

Im Konsumtionsbereich sind Produktionsmittel Eigentum derjenigen, die sie mit Konsumkapital erwerben. Im Produktionsbereich wird der so gebildete Begriff "*Eigentum*" sinnlos. Das Unternehmerkapital ist seinem Wesen nach auf Fähigkeitswerte bezogen; es kann zum Schaffen von Produktionsmitteln führen, nicht aber zu ihrem Erwerben. Die Produktionsmittel im Produktionsbereich gehören zum Produktionssystem des Arbeitskollektivs; sie gehen keine Beziehung zum Geld ein; sie ihrem Bestände nach aufzuführen und anzugeben, welcher Einsatz an Unternehmerkapital bei ihrer Errichtung notwendig war, hat nur statistische Bedeutung, die für ein Beurteilen des betreffenden Unternehmens und für die Preisgestaltung seiner Produkte wertvoll sein kann.

Die Überschüsse der Geldeinnahmen eines Unternehmens gegenüber den Geldausgaben haben es mit "Wert-losem" Geld zu tun, können also keine Rechte auf irgendwelche Wirtschaftswerte geben. Den Begriff "*Gewinn*" auf sie anzuwenden, ist sinnlos. Die von dem Produktionsbereich insgesamt als Konsumkapital herausgegebenen Gelder müssen, nachdem sie ihre Aufgabe — das Leiten der Fähigkeitswerte und das Leiten der Konsumwerte — erfüllt haben und Wert-los geworden sind, praktisch in gleichem Gesamtbetrag zum Produktionsbereich zurückfließen. Der Überschuß an Geldeinnahmen eines Unternehmens bedeutet also, daß andere Unternehmen einen entsprechenden Unterschluß ihrer Einnahmen haben. Für den notwendigen Ausgleich zu sorgen, ist eine rein buchhalterische Aufgabe, die im Bereich der Assoziationen liegt und von den Assoziationsbanken ausgeführt wird.

Übergangsgesetze werden das Ablösen von Konsumkapitalansprüchen, die aus Eigentumsrechten und Gewinnbeteiligungsrechten an Unternehmen herrühren, durch einmalige oder laufende Abfindungen in der Sphäre des Konsumtionsbereichs regeln können.

Das Bevollmächtigen zum Leiten von Unternehmen, das bisher eng mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln verbunden war, wird in neuer Weise gesetzlich geregelt (siehe 10. Kapitel) und zwar so, daß den drei Forderungen nach Selbstverantwor-

tung, nach organischem Einfügen in das soziale Ganze und nach demokratischer Mitsprache aller Beteiligten genüge getan wird.

Die internationale Verflechtung im Produktionsbereich macht besondere gesetzliche Regelungen notwendig, die so getroffen sein müssen, daß im Zuge der neuen Zeit die weltwirtschaftlichen Beziehungen nicht gehemmt, sondern eher gefördert werden. Dabei handelt es sich zunächst und in erster Linie um die inländischen Tochterunternehmen von Auslandskonzernen und um die ausländischen Tochterunternehmen von Inlandskonzernen.

Der Sache nach können *die inländischen Töchter von Auslandskonzernen* keinen anderen als den inländischen Gesetzen, die für den Produktionsbereich gelten, unterliegen. Das Unternehmerkapital kann ihnen nur durch inländische Kreditbanken bewirkt werden; das Eigentum an Grund und Boden kann nur als Nutzungsrecht durch die inländischen Rechte-vereinbarenden Gremien gegeben werden (siehe 13. Kapitel); die Produktionsmittel können ausschließlich als Bestandteil des Produktionssystems des betreffenden Unternehmens betrachtet und nur (in diesem Sinne) zum "Eigentum" des Arbeitskollektivs werden. Eigentums- und Gewinnbeteiligungsrechte, wie sie gegenwärtig bestehen, müssen demnach durch einmalige oder laufende Konsumkapitalzuwendungen abgelöst werden. Die Selbstverantwortung un-

ternehmerischer Entscheidungen bleibt unabdingbar. Wohl aber steht einem Mitwirken von leitenden Persönlichkeiten ausländischer Konzerne im Kuratorium des betreffenden Unternehmens (siehe 5. Kapitel) nichts entgegen, wenn es den Zielen des Unternehmens dient. Das Einbeziehen ausländischer Partner in die Kuratoriumsgespräche wird die weltwirtschaftlichen Ziele und Verflechtungen besser fördern können, als es die Mittel des Eigentums und der Gewinnbeteiligung vermöchten.

Was *die Auslandstöchter inländischer Konzerne* angeht, so kommen für die Auslandsunternehmen selbst die Gesetze des betreffenden Landes in Betracht. Die Neufassung der hier behandelten Gesetze hindert nicht ein Zusammenwirken inländischer und ausländischer Unternehmen. Doch ergibt sich aus der Art und Weise, wie die inländischen Unternehmen in das Ganze der Volkswirtschaft eingegliedert sind, daß auf "Gewinn" abgestellte Gesichtspunkte an Einfluß verlieren und die Gesichtspunkte des weltwirtschaftlich Zweckmäßigen und des Gemeinwohls in den Vordergrund treten.

5. Kuratorien

Die neuen Gesetze führen ein neues Element in den Produktionsbereich ein, das von grundlegen-

der Bedeutung ist, wenn in dem Ganzheitsgefüge der sozialen Ordnung das Prinzip der Selbstverantwortung walten soll: sie fordern, daß jedem Arbeitskollektiv ein *Kuratorium* beigesellt ist. Das Kuratorium bildet sich aus der Initiative des Unternehmers (der Leitung des Arbeitskollektivs).

Bei den heutigen Kapitalgesellschaften wird das Organ, welches dem Kuratorium entspricht, von außen, von den Aktionären oder entsprechenden Kapitaleignern, als "Aufsichtsrat" bestellt. Das Kuratorium aber bildet sich von innen her aus den Initiativen des Arbeitskollektivs und der zu seiner Leitung Bevollmächtigten.

Das Kuratorium ist ein rein beratendes Organ. Ihm gehören außer den leitenden Persönlichkeiten des Unternehmens die Leiter der Banken an, mit denen das Unternehmen assoziiert ist, ferner leitende Persönlichkeiten aus dem Bereich von Vorlieferanten und demjenigen Bereich, für welchen das Unternehmen seine Erzeugnisse produziert. Auch können Sachverständige aus den verschiedenen Sparten des sozialen Lebens — insbesondere aus der des Arbeitsrechts — ständig oder vorübergehend hinzugezogen werden. Maßgebend für die Zusammensetzung des Kuratoriums ist der Gesichtspunkt, daß in ihnen diejenigen Persönlichkeiten beratend zusammenwirken, deren Entscheidungen je in ihrem Tätigkeitsfelde für das rechte Bestehen und Schaffen des Unternehmens gewichtig sind. Aus dem gemeinsamen Beraten heraus

fallen die zu selbstverantwortlichem Leiten je ihrer Unternehmen bevollmächtigten Persönlichkeiten ihre Entscheidungen so, daß sich daraus ein leicht reibungsloses Zusammenwirken im assoziativen Tätigkeitsfelde zu ergeben vermag.

Die zum Leiten von Arbeitskollektiven bevollmächtigten Persönlichkeiten werden aus den assoziativen Verbindungen ihres Unternehmens heraus zugleich Mitglieder anderer Kuratorien sein. Das gilt insbesondere für die Leiter der Banken, insofern diese Banken einerseits in den Kreditierungsprozessen das Unternehmerkapital hervorrufen, andererseits für das Bilanzieren der Geldüberschüsse und -Unterschüsse durch mannigfaltige Maßnahmen und Absprachen mit den ihnen assoziierten Unternehmen zu sorgen haben. Das Kuratorium der Landeszentralbank hat den Charakter eines Landesrates, das Kuratorium der Bundeszentralbank denjenigen eines "Bundesrates", der jedoch im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen nicht politische Interessenvertreter der Länder umfaßt, sondern ein rein beratendes, in der geschilderten Weise gebildetes Kuratorium darstellt.

"Rat" ist hier also im Sinne von "Kuratorien" und nicht im Sinne politischer Räte zu verstehen. Im Wortsinne von *Rathalten* und *Ratgeben* sind vielmehr beratende Gremien gemeint, die unabhängig notwendig sind, um die partikulare Selbstverwaltung der Arbeitskollektive in den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft zu integrieren.

Die Kuratorien geben sich ihre Verfassungen selbst. Sie werden — insbesondere die Kuratorien der Zentralbanken — veranlassen können, daß das ihnen zugeordnete Unternehmen Forschungsinstitute mit dem Ausarbeiten von Urteilsgrundlagen beauftragt.

6. Kreditbanken

Die Kreditbanken nehmen im Rahmen der hier behandelten Gesetzesänderung einen anderen Charakter als den bisherigen an. Sie bilden in ihrer Gesamtheit ein System, und diesem *System der Kreditbanken* obliegt es, das Unternehmerkapital so zu leiten, wie es dem Gedeihen des sozialen Ganzen dienlich ist. Es handelt sich dabei um eine Sozialgestaltungs-Aufgabe ersten Ranges; sie umfaßt die Frage: wie finden die arbeitsfähigen Menschen im Rahmen des Produktionsbereiches ihren Initiativen und ihren Fähigkeiten entsprechend eine sinnvolle Arbeit so, daß die Bedürfnisse der Menschheit und der Natur so gut wie möglich befriedigt werden. Kurz gesagt: die Kreditbanken leiten die Ströme der Berufstätigen im Produktionsbereich zu den Arbeitsstätten gemäß den Notwendigkeiten hin, die sich aus den Beratungen der Kuratorien und den Absprachen zwischen den Unternehmen und den Assoziationsbanken ergeben.

Alles umlaufende Geld der eigenen Währung ist so anzusehen, daß es seinen Ursprung bei den Kreditbanken hat und, nachdem es als Träger von Produktionskapital, dann von Konsumkapital wirkte, Wert-los geworden an diesen Ursprungsort zurückfließt. Jedes Kreditieren oder Selbstkreditieren, wie es im 3. Kapitel beschrieben wurde, bedeutet ein Herausgeben von Geld aus diesem Ursprung heraus und gehört damit in den Verantwortungsbereich der Kreditbanken. Nur im Kreditierungsprozeß kann Unternehmerkapital entstehen, und nur im Kreditierungsprozeß kann Wert-loses (geschöpftes oder im Rückfluß befindliches) Geld in den Umlauf gelangen. Es beginnt seinen Weg *immer* als Träger von Unternehmerkapital in einem Rechtsakt, der vom System der Kreditbanken zu vollziehen ist. Die Vollmacht, diesen Vorgang zu vollziehen, liegt entsprechend den gesetzlichen Regelungen in den Händen der Persönlichkeiten, die zum Leiten der Kreditbanken verpflichtet sind.

Da der Prozeß, welcher Geld zu Unternehmerkapital werden läßt, auch in den Unternehmen selbst — im Selbstkreditieren — ausgeführt werden kann, so werden die Persönlichkeiten, welche die Unternehmen leiten, ihrerseits durch die Kreditbankleiter bevollmächtigt, diesen Prozeß in ihrem Namen zu vollziehen entsprechend den Vereinbarungen, die zwischen Kreditbank und assoziiertem Unternehmen getroffen sind.

Damit das Verfahren, nach welchem Unternehmerkapital gebildet wird, möglichst praktisch ist, sehen die Gesetze vor, daß jedes Unternehmen nur mit *einer* Kreditbank assoziiert sein kann.

Die Rolle, welche hier den Kreditbanken zugeteilt ist, wird heute vielfach von Konzernen gespielt. So wird eine gesetzliche Übergangsregelung notwendig dergestalt, daß die Konzernleitung — sofern sie dem Inland angehört — sich in eine Kreditbank nebst zugehörigem Kuratorium wandelt oder daß sich die einzelnen, dem Konzern angehörigen Unternehmen je einer regional günstig gelegenen Kreditbank assoziieren.

7. Assoziationsbanken

Jedes Unternehmen, das dem Produktionsbereich angehört, ist selbst dafür verantwortlich, daß alles Geld, welches im Kreditierungsprozeß als Unternehmerkapital empfangen wurde, dem Geldbetrage nach kurzfristig wieder zu ihm — zu dem Ort der Kreditierung — zurückkommt und zwar nicht mehr und nicht weniger. Diese Forderung geht aus der Geldordnung als solcher hervor und sie bedingt das Dasein von *Assoziationsbanken*, welche alles Mehr an zurückkommendem (Wert-losem) Geld bei den einen Unternehmen sammeln und es als Ausgleich solchen Unternehmen zuleiten, die ein Weniger aufweisen.

Das *System der Assoziationsbanken* bildet gleichsam eine Gesamt-Geldbuchhaltung des Produktionsbereichs, indem es dafür sorgt, daß alles Geld, welches insgesamt als Konsumkapital zum Konsumtionsbereich herausgegeben wird, dem Gesamtbetrage nach praktisch restlos durch die Preise der Konsumwerte insgesamt aus dem Geldkreislauf in seiner Wert-losen Gestalt wieder herausgezogen wird.

Die Aufgaben der Assoziationsbanken erfordern ein enges Zusammenarbeiten mit den Kreditbanken. Es wird sich praktisch ergeben, daß die einzelnen Unternehmens-Assoziationen je mit einer Kreditbank und einer Assoziationsbank verbunden sind und diese zwei getrennte Abteilungen eines und desselben Bankinstitutes bilden. Dabei wird sich das Kuratorium eines solchen Bankinstitutes ebenfalls in zwei entsprechende Beratungsgremien gliedern müssen, wobei das eine mehr die planenden, das andere mehr die kaufmännischen Gesichtspunkte walten läßt. Zudem erfordert die volkswirtschaftliche Ganzheit assoziative Verbindungen zwischen den Assoziationsbanken, um den geschilderten Geldausgleich regional und überregional zu bewerkstelligen.

Den Leitern der Assoziationsbanken obliegt es, mit den angeschlossenen Unternehmen einerseits zu vereinbaren, für welche Zuwendungen einmaliger oder laufender Art sich die Assoziationsbank im Zusammenhang mit Investitionen, Er-

neuerungen, Schadensfällen und mit Subventionen verpflichtet, und andererseits zu welchen Geld-Abgaben an die Assoziationsbank sich die Unternehmen ihrerseits verpflichten. Im Hinblick auf die Notwendigkeit wachsender Subventionen für das Erfüllen gemeinnütziger Aufgaben werden die Preise aller Erzeugnisse stets optimal zu kalkulieren sein und jedenfalls die Geldsummen berücksichtigen müssen, die bei den heutigen Kapitalgesellschaften als "Kapitaldienst" in den Preisen enthalten sind.

Damit dieses Instrument der Gesamt-Geldbuchhaltung im Produktionsbereich, das System der Assoziationsbanken, praktisch gehandhabt werden kann, bedarf es einer gesetzlich vorgeschriebenen Buchhaltung aller Unternehmen und der Offenlegung der vorgeschriebenen Bilanzen. Der Entwurf von *Bilanzmustern* ist im Anhang zu dieser Schrift enthalten.

8. Börsen

Die neue Kapitalordnung im Produktionsbereich kennt keine *Effekten*, keine Aktien oder andere Wertpapiere. Die Tätigkeit der Börsen beschränkt sich also auf die Waren- und die Devisengeschäfte. Die *Warengeschäfte* bedürfen keiner anderen Regelung als der bisher geltenden. Jedoch verlan-

gen die *Devisengeschäfte* eine neue Regelung insofern, als das System der Kreditbanken und insbesondere die Zentralbank der Sache nach mit ausländischen Zahlungsmitteln nichts mehr zu tun haben können. Deren Aufgabe ist allein, Unternehmerkapital zu bewirken und das kann ausschließlich an *inländische* Arbeitskollektive geschehen. Der "Ankauf von Devisen durch Zentralbankgeld wäre ein sinnloser Vorgang.

Eine ausgeglichene *Zahlungsbilanz* im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland anzustreben, kann kein Wirtschaftsziel sein. Im Gegenteil verlangen weltwirtschaftliche Gesichtspunkte, daß die entwickelten Industrieländer einen Exportüberschuß geradezu als Aufgabe haben, um den unterentwickelten Völkern zu helfen. Um ein *positives Saldo im Devisengeschäft* des Börsensystems auszugleichen, brauchen die Börsen inländisches *Konsumkapital* in entsprechender Höhe. Die Börsen müssen also das Recht erhalten, dieses Konsumkapital als Abgaben von den Unternehmen in ihrer Gesamtheit einzuziehen. Die Börsen werden dies in engem Einvernehmen mit der Leitung der Kredit- und Assoziationsbanken durchführen müssen. Sinn und Ziel, nach denen sich die Volkswirtschaft gestaltet, sind heute in ständig wachsendem Maße im weltwirtschaftlichen Rahmen zu bestimmen. Das aber berührt gewichtig die von den *Kreditbanken* besorgte Leitung des Unternehmerkapitals, es berührt jene Konsumkapital-

Anforderung der *Börsen* und damit auch das Preisgefüge der Unternehmen, das organisch zu gestalten zum Aufgabenbereich der *Assoziationsbanken* gehört.

Das Börsensystem wird im Einvernehmen mit der Staatsleitung darüber zu entscheiden haben, ob gewisse Exporte von vornherein durch die genannten Konsumkapital-Abgaben finanziert, also im Sinne einer Schenkung behandelt werden können, und auch darüber, was mit den angekauften Devisen geschehen soll. Diese müssen den Ursprungsländern unter allen Umständen zurückgegeben werden, um deren Geldwesen nicht in Unordnung zu bringen. Aber es kann das Zurückgeben an Leihbedingungen oder Schenkungsbedingungen oder an Vereinbarungen mit internationalen Gremien geknüpft sein.

Die *Konsumbanken* tauschen ihre Devisenüberschüsse bei den *Börsen* gegen Konsumkapitalbeträge der eigenen Währung ein.

9. Konsumtionsbanken

Die *Konsumtionsbanken* haben es mit Spar-, Leih- und Versicherungsgeschäften im Konsumtionsbereich zu tun. Die für solche Geschäfte geltenden gesetzlichen Regelungen bedürfen keiner Änderung.

Konsumtionsbanken sind ebenso wie Kredit-, Assoziationsbanken und Börsen Arbeitskollektive (Unternehmen) im Produktionsbereich. Doch gelten die Dienstleistungen der Konsumtionsbanken ausschließlich dem Konsumtionsbereich. Vermutlich wird es zweckmäßig sein, wenn die Geschäfte der Konsumtionsbanken von Instituten besorgt werden, die nicht als Abteilung einer Großbank, sondern als eigenständige Unternehmen ausgebildet sind.

Für Konsumtionsbanken gilt ebenso wie für alle Banken und Börsen, daß sie streng zu unterscheiden haben: die Bilanz ihres Arbeitskollektivs, wie sie von allen Unternehmen in gesetzlich festgelegter Weise zu erstatten ist, und den Bericht über die von ihnen getätigten Geschäfte. Hierfür sind besondere gesetzliche Regelungen erforderlich.

Die *Sachversicherungsgeschäfte im Produktionsbereich* gehören der Sache nach zu den Aufgaben der Assoziationsbanken; sie sind gleicher Art wie die Prozesse, die beim Zuleiten von Geldern im Zusammenhang von Investitionen oder Subventionen geschehen.

10. Rechte-vereinbarende Gremien im Produktionsbereich

Im Produktionsbereich — im Bereich der assoziativ miteinander verbundenen Arbeitskollektive — gibt es drei Grundaufgaben, welche durch zwischenmenschliche Vereinbarungen gelöst werden müssen: erstens das Bevollmächtigen der Tätigen je zum Versehen eines bestimmten Arbeits- und Pflichtenkreises, — zweitens das Festsetzen der Arbeitsbedingungen, — drittens das Regeln des Einkommens für jedes Mitglied des Arbeitskollektivs.

Die genannten Vereinbarungen *innerhalb* eines Arbeitskollektivs zu treffen und sich die Regeln für dieses Vereinbaren zu geben, ist Sache der im Arbeitskollektiv vereinten Menschen. Doch soll das Arbeitskollektiv gesetzlich verpflichtet sein, bei dem Festlegen dieser Regeln den Rat seines Kuratoriums zu hören. Bei Bank- und Börsenkollektiven wird darüber hinaus nicht nur das Anhören, sondern auch die Zustimmung des Kuratoriums zu diesen Regeln gefordert.

Für das *Bevollmächtigen der in einem Unternehmen leitenden Persönlichkeiten* soll das Arbeitskollektiv verpflichtet sein, den Vorschlag seines Kuratoriums zu hören. Das Bevollmächtigen geschieht durch das Arbeitskollektiv nach dessen Regeln. Doch soll es im Einvernehmen mit dem Kuratorium vorgenommen werden.

Das Bevollmächtigen von Vorstandsmitgliedern der Bundeszentralbank, der Landeszentralbanken, sowie der kommunalen Kreditbanken geschieht durch zwei Gremien: erstens durch das betreffende Arbeitskollektiv und zweitens durch das betreffende Bundes-, Landes- bzw. Kommunalparlament und zwar auch hier auf Vorschlag und im Einvernehmen des betreffenden Kuratoriums.

Das *Vereinbaren von Arbeitsbedingungen* ist grundsätzlich Sache der Arbeitskollektive selbst. Soweit solche Regelungen allgemeiner Art sind, wird das Einvernehmen mit dem betreffenden Kuratorium notwendig. Das Kuratorium wird mitberatende Sachverständige — z.B. aus dem Bereich der Berufs-Interessenverbände — hinzuziehen können.

Berufs-Interessenverbände und insbesondere die Gewerkschaften gehören, wie erläuternd bemerkt sei, dem Konsumtionsbereich an; sie werden durch Beiträge ihrer Mitglieder finanziert.

Das *Vereinbaren des Einkommens* (einschließlich Sozialversicherung) mit den im Produktionsbereich Tätigen ist Sache des betreffenden Arbeitskollektivs nach den von ihm festgelegten Regeln. Die Regeln bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums dieses Arbeitskollektivs. Im Gegensatz zu dem bisher Üblichen leitet sich das Einkommen nicht von der Leistung des Einkommensempfängers ab, sondern von seiner Zugehörigkeit zur Gesamtheit der Tätigen im Produktionsbe-

reich. Das kann der Sache nach nicht anders sein. Insofern muß die Höhe des Einkommens nach Maßgabe des Gerechten mit den Einkommensverhältnissen *aller* im Produktionsbereich Tätigen im Einklang stehen. Das setzt Einkommens-Richtlinien voraus, welche für den gesamten Produktionsbereich gültig sind. Selbstverständlich schließen diese Richtlinien auch die Einkommen der die Unternehmen leitenden Persönlichkeiten ein. Auch dies kann der Sache nach nicht anders sein.

Die Einkommensrichtlinien werden vom Bundeskuratorium vorgeschlagen und durch die Zustimmung des Bundesparlaments rechtsgültig. Das Bundeskuratorium zieht zu den Beratungen dieser Richtlinien Sachverständige aus den Bereichen der Berufsverbände und Gewerkschaften hinzu und wird auch veranlassen können, daß die Bundeszentralbank Forschungsinstitute mit dem Ausarbeiten von Vorschlägen beauftragt.

Die Arbeitskollektive sind gesetzlich verpflichtet, den Einkommenssätzen, die sie für alle ihnen Zugehörige vorsehen, die allgemeinen Einkommens-Richtlinien zugrunde zu legen.

11. Gliederung des Produktionsbereiches

Alle im Produktionsbereich Tätigen gehören je einem Arbeitskollektiv an (siehe 1. Kapitel) und bezie-

hen ihr Einkommen durch das Arbeitskollektiv, dem sie angehören. Das Mitwirken in den Kuratorien oder in Rechte-vereinbarenden Gremien ergibt sich für die leitenden Persönlichkeiten der Unternehmen aus der Sache heraus oder geschieht auf Grund von Delegierungen durch die Arbeitskollektive. Kurz gesagt: Kuratorien und Rechte-vereinbarende Gremien können nicht Arbeitskollektive sein.

Das Einrichten und Unterhalten eines Kuratoriums-Sekretariats ist Sache des Unternehmens, dem das Kuratorium zugeordnet ist. Das Einrichten und Unterhalten der Parlamentsverwaltungen geschieht durch die Bundes-, Länder- bzw. kommunalen Regierungen im Rahmen ihres Haushaltes.

Das Geflecht der Kuratorien bildet ein System, das sich die Regeln seines Wirkens selber gibt. Mit dem Ausarbeiten dieser Regeln wird der Bundesrat (neuer Art: das Zentralbankkuratorium, vgl. 5. *Kuratorien*) Forschungsinstitute beauftragen lassen; es wird diese Regeln, wenn es sie gutheißt, als Empfehlungen an alle Kuratorien weitergeben. Die Kuratorien der Kreditbanken werden sich bei ihren Beratungen auf Planungsunterlagen stützen, die ihre Unternehmen von Forschungsinstituten ausarbeiten lassen.

Die Entscheidungen über Arbeitsziele und Arbeitsdurchführung werden im *System der assoziativ verflochtenen Arbeitskollektive* von den Person-

lichkeiten gefällt, die zur Leitung der Unternehmen bevollmächtigt sind. Ein "Mitbestimmen" im Rahmen solcher Entscheidungen kann dem Wesen der Sache nach nicht erfolgen. Wohl aber werden die Satzungen, welche sich die Arbeitskollektive geben, einerseits vorsehen, daß jeder Mitarbeiter in entsprechenden Gremien an beratenden Gesprächen teilnehmen kann, und andererseits vorsehen, daß das Bevollmächtigen derjenigen Persönlichkeiten, welche zum Fällen von Entscheidungen im Bereich ihres Arbeitsfeldes verpflichtet sind, in demokratischer Weise geschieht (siehe 10. Kapitel).

Von dem Wirken der *Rechte-vereinbarenden Gremien* wurde im vorigen Kapitel gesprochen. Innerhalb eines Arbeitskollektivs gehören ihnen alle Mitarbeiter mit gleichem Stimmrecht an. Für das Bevollmächtigen von leitenden Persönlichkeiten der Bundes-, Länder- und kommunalen Kreditbanken kommen außer dem Votum der Rechte-vereinbarenden Gremien dieser Institute auch die Zustimmungen der entsprechenden Parlamente in Betracht (siehe 10. Kapitel). Die in den Parlamenten wirkenden Abgeordneten werden mit gleichem Stimmrecht von *allen* mündigen Staatsangehörigen gewählt, also nicht aus dem Produktionsbereich, sondern aus dem Konsumtionsbereich heraus. Empfohlen wird es sich, die zur Zeit geltende Parteienwahl durch eine Persönlichkeitswahl zu ersetzen, verlagert sich doch unter dem Gesichts-

punkt des selbstverantwortlichen Wirkens das Demokratieprinzip mit seinem Schwerpunkt auf das Bevollmächtigen konkreter Persönlichkeiten.

Der Produktionsbereich gliedert sich also in drei relativ selbständige Systeme: das System der Kuratorien, das System der Arbeitskollektive und ihrer Assoziationen, das System der Rechte-vereinbarenden Gremien. Das zuletzt genannte System ist durch die Funktionen, welche die Bundes-, Länder-, kommunalen Parlamente dem Produktionsbereich gegenüber ausüben, in den Zusammenhang des Staates als eines Rechtsganzen eingefügt.

Die Regierungen von Bundesstaat, Länderstaaten und Kommunen kommen sinnvoll zustande dadurch, daß sie den jeweiligen Parlamenten von den Kuratorien (Bundesrat, Landesrat usw.) vorgeschlagen und durch Zustimmung bevollmächtigt werden.

12. Beschränken des Staates auf den Bereich der zwischenmenschlichen Rechtsvereinbarungen

Der Produktionsbereich in der Gestalt, die ihm durch den hier behandelten Gesetzeskodex zukommt, umschließt alle Arbeitskollektive, deren Dasein im Allgemeininteresse liegt. In der heutigen Industriegesellschaft ist es die Regel, daß die

Berufstätigen ihre Arbeit im Produktionsbereich verrichten. Doch gibt es Ausnahmen für drei Arbeitsbereiche: erstens den Bereich der freiberuflich Tätigen und der Kleinbetriebe, — zweitens die Gruppen der wissenschaftlichen Gesellschaften, der Interessenverbände, der religiösen Gemeinschaften, — drittens die Staats- und kommunalen Institutionen.

Die Angehörigen des erst genannten Ausnahmebereichs erwerben sich das Einkommen im Sinne der Privatwirtschaft; die des zweiten Bereichs erhalten es durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die des dritten Bereichs durch staatliche und kommunale Steuern. In Bezug auf die beiden erst genannten Ausnahmebereiche gibt es keine Probleme, die nicht verhältnismäßig leicht zu lösen wären. Es kann dies hier unerörtert bleiben. Wohl aber stellt sich die Frage, ob die Arbeitskollektive des sogenannten gemeinwirtschaftlichen Sektors, also diejenigen der öffentlichen Monopolbetriebe des Verkehrs, der Energie, der Landschaftsgestaltung, ferner die Institutionen des öffentlichen Bildungs- und Schulwesens und diejenigen des Sicherheits- und Gerichtswesens zum Produktionsbereich rechnen sollen der zu den "Ausnahmen".

Als Gesichtspunkt, von welchem aus dieses Problem zu lösen ist, wird man — von der Kulturentwicklung seit langen gefordert — den folgenden anerkennen müssen. Die staatlichen Institutionen haben sich auf den Bereich des Rechtswesens zu

beschränken, das gesamte Arbeitsfeld hingegen dem selbstverantwortlichen Wirken der Bürger zu überlassen. Unter diesem Gesichtspunkt gehören die Arbeitskollektive (Unternehmen und Institutionen) des gemeinwirtschaftlichen Sektors und diejenigen des öffentlichen Bildungs- und Schulwesens dem Produktionsbereich an. Das Überleiten dieser Kollektive aus den Händen der Staats- und Kommunalverwaltungen in den dreigliederten Produktionsbereich bedarf besonderer gesetzlicher Übergangsregelungen und kann schrittweise vollzogen werden.

In dem Konsumtionsbereich belassen und also durch Steuern finanzieren wird man die Arbeitskollektive der Staats- und Kommunalregierungen selbst und solche Institutionen, die der Verantwortung dieser Regierungen als ihrer "Werkzeuge" unterstellt sind: die Institutionen des Rechtssicherungswesens. Die Gerichte als selbstverantwortliche Arbeitskollektive jedoch können ihren sachgemäßen Ort im Rahmen des Produktionsbereichs ebenso wie die öffentlichen Schulen finden. Die Aufgabe der Staats- und Kommunalregierungen wird also im Rahmen dieser Gesetzeskonzeption auf das Gebiet des Rechtswesens beschränkt, insofern es alle Staats- und Kommunalbürger in gleicher Weise betrifft. Rechtliche Vereinbarungen zu schließen, welche nur einen Teil aller Bürger angehen, ist grundsätzlich deren Sache.

13. Notwendige Änderungen von Grund- und Bodenrecht

Im Produktionsbereich gehören Grund und Boden zu den Produktionsmitteln und sind mit ihnen von gleichem Charakter (siehe 4. Kapitel); sie gehören zum Produktionssystem des betreffenden Arbeitskollektivs; diesem steht das Nutzungsrecht zu.

Der Begriff des (käuflichen und verkäuflichen) *Eigentums* wird in diesem Zusammenhang hinfällig gegenüber Grund und Boden, und es wird notwendig, das Grund- und Bodenrecht zu ändern. Da ein verschiedenartiges Behandeln von Grund- und Bodenrecht im Produktionsbereich und im Konsumtionsbereich nicht angängig ist, so betrifft die notwendige Änderung den gesamten Grund und Boden des Staatsgebietes.

Das neue Recht wird vorsehen müssen, daß Grund und Boden nicht gehandelt werden können, ihr Eigentum vielmehr ein *Nutzungsrecht* bedeutet, das auszusprechen in die Zuständigkeit der Rechte-vereinbarenden Gremien fällt. Im Sinne der Rechtsauffassung, welche den hier behandelten Gesetzentwürfen zugrunde liegt, lassen sich die Rechtsvorgänge, die zum Nutzungsrecht an Grund und Boden führen, etwa wie folgt regeln.

Die kommunalen, Landes- und Bundeskuratorien lassen entsprechende Verwaltungs- und Planungsinstitute mit dem Ausarbeiten von Vorschlägen für die Vergabe der Nutzungsrechte nebst den

Auflagen, die mit ihnen verbunden sind, beauftragen. Die Bundes-, Landes- bzw. kommunalen Kuratorien legen die Vorschläge den in Betracht kommenden Parlamenten vor; deren Zustimmung macht die Vorschläge rechtskräftig.

Eine gesetzliche Übergangsregelung muß dafür sorgen, daß diejenigen Eigentumsrechte an Grund und Boden, welche als Konsumkapital-Ersparnisse im Konsumbereich betrachtet werden können, durch entsprechende Titel bei Konsumtionsbanken abgelöst werden. Das bestehende Nutzungsrecht selbst braucht davon nicht berührt zu werden; doch unterliegt es dann anderen gesetzlichen Bestimmungen als den gegenwärtig geltenden; private Gesichtspunkte treten hinter denen des organisch zu gestaltenden Ganzen zurück.

Für das Bevollmächtigen der leitenden Persönlichkeiten in den Planungs- und Verwaltungsinstituten für Grund und Boden sollen die gleichen Regeln gelten, wie sie für die kommunalen, Landes- und Bundes-Kreditbanken vorgesehen sind (siehe 10. Kapitel).

14. Notwendige Änderung anderer Gesetze

Wenn die hier behandelten Gesetze für Kapitalgesellschaften (in ihrer Ausdehnung auf alle Arbeitskollektive) und für Kredit- und Börsenwesen in

Kraft treten sollen, so hat dies Folgen für viele andere geltenden Gesetze, wobei auch das Grundgesetz nicht unberührt bleibt. Die Aufgabe, die hier behandelten Gesetzesvorschläge und die Änderungen aller betroffenen Gesetze auszuarbeiten, so daß ein vollständiger und in sich widerspruchsfreier Gesetzkodex entsteht, erfordert die intensive Arbeit einer Gruppe qualifizierter Forscher. Die Vergabe eines großzügigen Forschungsauftrags durch Stiftungen oder durch zuständige Ministerien scheint unerlässlich.

Man wird, um die Bedeutung der Aufgabe einzusehen, bemerken müssen, daß die hier einführend geschilderten Gesetzentwürfe nicht aus einer Willkür oder einem Dogma entspringen, sondern aus dem Wesen der Sache, aus dem Wesen des Menschen in seiner gegenwärtigen Erscheinung und dem des Sozialen als eines organisch gegliederten Ganzen.

Vom Wesen der Sache her läßt sich der herkömmliche Begriff des Unternehmerkapitals heute nicht mehr aufrecht erhalten. Vertieft man ihn zu den Grundlagen hin, dann fordert er zum rechten Wirksamwerden die hier einführend beschriebenen Gesetze. Es wäre gewiß eine Illusion zu meinen, die neuen Gesetze würden das soziale Zusammenwirken erleichtern; sie erfordern stärkeren Bewußtseins- und Willenseinsatz für alle Menschen. Aber sie erst geben den Weg frei für das zeitgemäße selbstverantwortliche Wirken der Staatsbür-

ger; sie machen die Ursachen gegenstandslos, die bisher zu tiefgehender Entfremdung gegenüber der Arbeit im sozialen Tätigkeitsfeld und gegenüber dem Staat geführt haben.

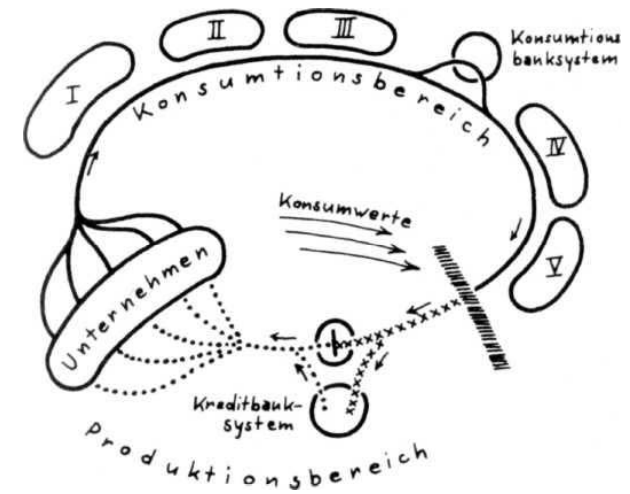
Nachbemerkung

Keime zu dem, was sich neugestaltend in die Rechtsordnungen der Menschheitskultur einführen will, wird man überall finden können, wo Unbefangenheit und Freiheitsbewußtsein walten. Einer dieser Keime wurde am Ende des ersten Weltkriegs durch *Rudolf Steiner* gelegt. Was sich aus diesem Keime so entwickelt hat, daß es für das hier behandelte Problem in Betracht kommt, führte zu diesem Entwurf einer "Einführung in zeitgemäße Wirtschaftsgesetze". Das Dargelegte ist aus sich selbst heraus verständlich und bedarf nicht eines Rückgriffs auf vorangegangene Literatur.

Bilder zur Erläuterung

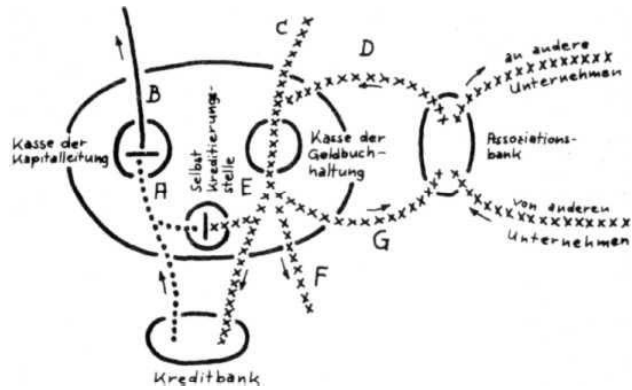
- Bild 1: Skizze zum Geldkreislauf in einer Volkswirtschaft
 Bild 2: Skizze zum Geldlauf in einem Unternehmen
 Bild 3: Skizze zur Dreigliederung im Produktionsbereich des sozialen Organismus

Skizze zum Geldkreislauf in einer Volkswirtschaft



- | | |
|--|--|
| I = Private Haushalte | = Produktionskapital
(Geld bezogen auf
Fähigkeitswerte) |
| II = Freie Berufe und
Kleinbetriebe | |
| III = Auslandspartner | = Konsumkapital
(Geld bezogen auf |
| IV = Staats- und
Kommunalhaushalte | |
| V = Vereine, Verbände,
Gemeinschaften | X X X X X = Geld ohne Wertbe-
ziehung im
Rückfluß
(Konsumwerte) |

Skizze zum Geldlauf in einem Unternehmen



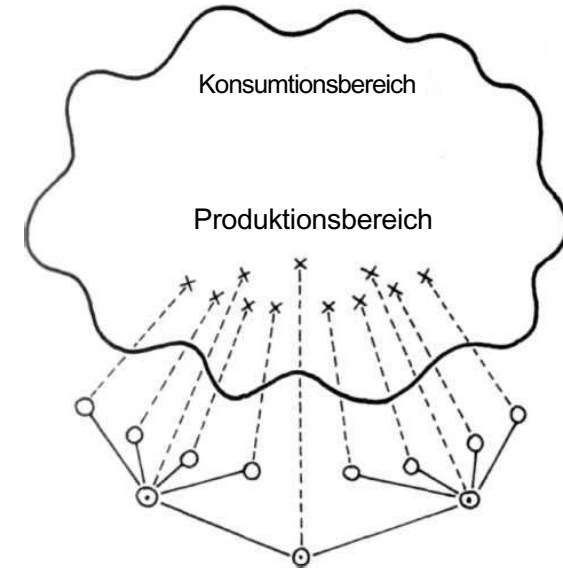
= Unternehmerkapital
(Geld bezogen auf Fähigkeitswerte)

= Konsumkapital
(Geld bezogen auf Konsumwerte)

X X X X X = Geld ohne Wertbeziehung im Rückfluß

- A = Unternehmerkapital-Einsatz
- B = Konsumkapital
- C = Geldeinnahmen als Erlös gelieferter Leistungen
- D = Geldzufluß aufgrund von Absprachen mit der Assoziationsbank
- E = Geld zur Kreditablösung
- F = Geldleitung an Vorunternehmen als deren Erlös für Lieferungen
- G = Geldabfluß zur Assoziationsbank

Skizze zur Dreigliederung im Produktionsbereich des sozialen Organismus



• = System der assoziierten Arbeitskollektive
(Wirtschaftsleben)

♥ = Insbesondere: Kredit- und Assoziations-Bankorgane

X = System der beratenden Kuratorien
(Geistesleben)

~ — System der Rechtevereinbarenden Gremien
(Rechtsleben)

Muster für Bilanzübersichten

- I. Kapitalbilanz eines Unternehmens
- II. Bilanz der Geldbuchhaltung
- III. Übersichten zum Geschäftsbericht
- IV. Assoziationsbeitrag des Unternehmens
- V. Preiskalkulation
- VI. Sozialprodukt der Volkswirtschaft

1. Kapitalbilanz eines Unternehmens für das Berichtsjahr...

A empfangenes Unternehmerkapital	B ausgegebenes Konsumkapital
A1 im Kreditierungsvorgang	B1 an Mitarbeiter für
A2 durch Selbstkreditierung	B11 Einkommen
	B12 Sozialabgaben
Summe A	B13 Altersversorgung und Unterstützung
	B2 für Leistungsbezug
	im Tauschvorgang
	B21 an inländische Lieferanten
	B22 an ausländische Lieferanten
	B3 als Steuern und Abgaben
	B31 an Staat und Kommunen
	B32 für Verwaltungsorgane des sozialen Systems
	B4 als Abgaben an Börse zum Ausgleich von Zahlungsbilanzüberschüssen der Volkswirtschaft
	B5 noch nicht ausgegebenes Konsumkapital (Kassenbestand der Kapitalleitungskasse)
	B51 am Jahresende
	B52 am Jahresbeginn —
	Summe B

Bemerkung:

Mit realen Wirtschaftsvorgängen — dem Leiten von Unternehmerkapital und von Konsumkapital — hat es nur die obige Kapitalbilanz zu tun. In der Bilanz der Geldbuchhaltung und dem System der Assoziationsbanken spiegeln sich die Ordnungen, die das System der Volkswirtschaft zu einem organischen Ganzen gestalten.

//. Bilanz der Geldbuchhaltung für das Berichtsjahr....

C + D Geldeingänge	E + F + G Geldausgänge
C Umsatzerlöse	Kreditablösung
C1 für gelieferte Leistungen	E1 bei der Kreditbank
C2 für bestellte, noch nicht gelieferte Leistungen	E2 an der Selbstkreditierungsstelle
D Geldzufluß von der Assoziationsbank	E3 noch nicht abgelöste Kredite bei der Kreditbank
D1 für Investitionen	E4 desgl. am Ende des Vorjahres —
D2 als Subventionen für gelieferte Leistungen	Geldleitung an Lieferanten des Unternehmenssystems
D3 als außergewöhnliche Subventionen (Anlauf-, Ausfall-, Schadenssubventionen u.a.)	F1 für gelieferte oder noch zu liefernde Vorprodukte, Halbfabrikate, Betriebsmittel
Summe C + D	F2 für gelieferte oder noch zu liefernde Produktionsmittel des eigenen Unternehmens
	G Geldabfluß an die Assoziationsbank
	G1 im Berichtsjahr
	G2 noch ausstehend (Kassenbestand der Geldbuchhaltungskasse)
C+D=E+F+G	Summe E + F + G

Beziehungen der Bilanzen I und II:

Geldumlauf-Gleichungen: $A1 = E1 + E3 - E4$; $A2 = E2$

Außergewöhnliche Subventionen D3 in Prozent von B: %

Rohüberschuß an Geld: $H1 = G1 + G2 = \dots$; in Prozent von B: %

Die Eigenleistung des Unternehmens für seine Investitionen ergibt sich zu $D1 - F2 = \dots$

Es erübrigt sich, sie in der Kapitalbilanz gesondert aufzuführen.

///. Übersichten zum Geschäftsbericht eines Unternehmens

J <i>Anlagevermögen</i> (fiktives Unternehmerkapital, das notwendig wäre, um den Anlagenbestand, wie er ist, zu schaffen)	
J0 für den Erwerb der Grundstücksrechte aufzuwendendes Unternehmerkapital	
J1 für Investitionen aufzuwendendes Unternehmerkapital bis Ende des Vorjahres	
J2 desgl. im Berichtsjahr aufgewendet (D1)	
J3 Abschreibungen und Abgänge im Berichtsjahr	_____
Summe J0 + J1 + J2 — J3 Anlagevermögen am Jahresende	
K <i>Umlaufvermögen</i> : vom eigenen oder von zuliefernden Unternehmen aufgewendetes Unternehmerkapital für	
K1 Vorräte an Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen	
K2 unfertige Erzeugnisse	
K3 fertige, aber nicht ausgelieferte Erzeugnisse	_____
Summe K Umlaufvermögen am Jahresende	
L <i>Geldzuflüsse für Investitionen seit Gründung</i>	
L1 bis Ende des Vorjahres	
L2 im Berichtsjahr (D1)	_____
Summe L Unternehmerkapitaleinsatz seit Gründung	
M <i>Geldzuflüsse als Subventionen</i> im Berichtsjahr	
M1 laufende Subventionen für gelieferte Leistungen (D2)	
M2 außergewöhnliche Subventionen (D3)	_____
Summe M Subventionen im Berichtsjahr	
N <i>Konsumkapitalrücklagen für Mitarbeiter</i>	
N1 Guthaben bei Konsumbanken für Unterstützung von Mitarbeitern am Ende des Vorjahres	
N2 Leistungen aus diesem Guthaben im Berichtsjahr	
N3 Zuführung im Berichtsjahr	
N4 Zinszuschreibungen minus Bankgebühren	_____
Summe N Konsumkapitalrücklagen für Mitarbeiter	

- P *Konsumkapitalrücklagen für andere Zwecke*
 P1 Guthaben bei Konsumbanken für andere Zwecke
 am Ende des Vorjahres
 P2 Entnahmen im Berichtsjahr
 P3 Zuführung im Berichtsjahr
 P4 Zinszuschreibungen minus Bankgebühren

Summe P sonstige Rücklagen an Konsumkapital

Die Rücklagen P können sich auf die Zwecke B2 bis B4 beziehen. Falls P eingerichtet wird, muß ein entsprechender Bilanzposten in der Kapitalbilanz (unter B) aufgenommen werden.

IV. Assoziationsbeitrag des Unternehmens im Berichtsjahr

Der *Reinüberschuß* der Unternehmen ermöglicht den Assoziationsbanken, Subventionen zu leisten. Er errechnet sich für das Einzelunternehmen als Rohüberschuß ($H1 = G1 + G2$) abzüglich dem Betrag der Abschreibungen und Abgänge des Anlagevermögens (J3):

$$\text{Reinüberschuß } H2 = H1 - J3 \text{ — ; in Prozent von B: \%}$$

Erläuternde Bemerkungen:

Da der Beitrag der Abschreibungen, wenn er nach den geltenden Richtwerten festgelegt wird, meist höher liegt als die tatsächliche Wertminderung der betreffenden Sachanlagen, so kann der Reinüberschuß höher veranschlagt werden, als er sich nach den üblichen Zahlen errechnet.

Auch ist zu bedenken, daß nun diejenigen Posten heutiger Unternehmensbilanzen, die als Rücklagen geführt werden (außer den hier unter N und P angeführten) jetzt in den Reinüberschuß eingehen.

Das Gleiche gilt für die üblichen Posten Verzinsung und Tilgung von Anleihen, Dividenden auf ausgegebene Aktien oder Vergütungen für Beteiligungen, — jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen von Konsumenten bedeuten, die dann in der Kapitalbilanz unter B1 aufzunehmen sind.

Werden — wie es der Sache gemäß ist — alle Wirtschaftsunternehmen, alle Institutionen einschließlich derjenigen des Bildungswesens, die gegenwärtig von staatlichen und kommunalen Verwaltungen betreut und über Steuern finanziert werden, in den Unternehmensbereich überführt, dann erhöhen sich die von den Assoziationsbanken herauszugebenden Subventionsgelder. Im gleichen Maße aber nehmen die Reinüberschüsse der Unternehmen infolge der verminderten Steuern und Abgaben und der um die entsprechenden Steuerbeträge verminderten Einkommen der Konsumenten zu. Im dauernden Herstellen des Gleichgewichts zwischen den Geldströmen D (für Investitionen und als Subventionen) und den Geldströmen G (den Einnahmeüberschüssen der Unternehmen) besteht die sozialgestalterische Kunst der Persönlichkeiten, die zum Leiten der Assoziationsbanken und ihres miteinander verflochtenen Systems verpflichtet sind. Voraussetzung für das Sachgemäße ihres Wirkens ist der Gesprächszusammenhang im System der Kuratorien.

V. Preiskalkulation für Unternehmen ohne laufende Subventionen

Für den zu erzielenden *Jahres-Umsatzerlös* (C) gilt:

$$C = E + F + J3 - D + Z \quad (\text{errechnet mit den voraussichtlichen Beträgen}).$$

Dabei meint Z den Reinüberschuß (H2) in der Höhe, wie er nach Absprache im Assoziationszusammenhang angestrebt werden soll. Man wird vielleicht Z in Prozent von B vereinbaren können und übrigens grundsätzlich auf ein Maximieren der Preise auszugehen haben.

Stimmt die Kalkulation, so würde in dem betreffenden Jahr mindestens ein Betrag von $G = J3 + Z$ an die Assoziationsbank abgeführt.

Bemerkungen zur Geldordnung im Rahmen dieses Entwurfes

VI. Sozialprodukt der Volkswirtschaft

Wird das Orientierungsbild zum Geldlauf des Einzelunternehmens (Bild 2), das den Bilanzen und Übersichten zugrunde gelegt wurde, ergänzt gedacht durch die entsprechenden Bilder *aller* Unternehmen der Volkswirtschaft, die ja über die Geldströme C und F und über die Assoziationsbanken unübersehbar miteinander verflochten sind, so läßt sich das Sozialprodukt der Volkswirtschaft zunächst als die Summe (S) aller Konsumkapital-Ausgaben der Unternehmen angeben:

$$\text{Bruttosozialprodukt } Q_1 = S(B) = S(C) + S(D) - (S(F) + S(G))$$

$$\text{Dabei gilt: } S(B) = S(E)$$

$$\text{und: } S(D) - S(G) = O$$

$$\text{also: } Q_1 = S(B) = S(O) - S(F)$$

Das Sozialprodukt, das dem *inländischen* Konsum zur Verfügung steht, ist geringer als das Bruttosozialprodukt; es vermindert sich um die Konsumkapital-Ausgaben B₂ der Unternehmen. Für diese Ausgaben liefern die tauschwirtschaftlich eingeordneten Tätigen, Betriebe, Institutionen und die Auslandsproduzenten Leistungen an die *Unternehmen*, nicht an den Konsummarkt. Das Nettosozialprodukt beträgt also:

$$\text{Nettosozialprodukt } Q_2 = Q_1 - S(B_2)$$

Wohl aber trägt der inländische tauschwirtschaftlich eingeordnete Produktionsbereich zum Erhöhen des tatsächlichen Sozialproduktes bei, indem er im Tauschprozeß der *Konsumenten* Konsumwerte liefert. Dadurch verdoppelt sich das Sozialprodukt hinsichtlich derjenigen vom Unternehmensbereich herausgegebenen Konsumwerte, mit denen Konsumenten im Tauschvorgang Konsumwerte gleichen Wertes erwerben. Das Maß dieses zusätzlichen Sozialproduktes ist bedeutend, läßt sich aber aus den Zahlen der Unternehmenswirtschaft nicht entnehmen; dazu bedarf es einer Statistik des inländischen tauschwirtschaftlichen Produktionssektors. Übrigens erhöht sich beim Tauschvorgang von Konsumenten mit Auslandsproduzenten (z.B. bei Auslandsreisen) das inländische Sozialprodukt natürlich *nicht*.

Das Inlandssozialprodukt, das der Konsumtion (einschließlich der ausländischen Bezieher inländischer Konsumwerte) zur Verfügung steht, hat also den Wert:

$$\text{Gesamtsozialprodukt } Q_3 = Q_2 + S(T)$$

Dabei meint S(T) die Summe aller von Konsumenten im Tauschprozeß erworbenen Leistungen der inländischen Kleinwirtschaft.

Wird nach dem im Inland verzehrten Sozialprodukt gefragt, so hat man vom Gesamtsozialprodukt Q₃ das dem Zahlungsbilanzüberschuß entsprechende Konsumkapital abzuziehen, da es ausländischen Partnern zur Verfügung gestellt wurde:

$$\text{Im Inland verzehrtes Gesamtsozialprodukt}$$

$$Q_4 = Q_3 - S(B_4)$$

Man hat zu unterscheiden zwischen *Geld* und *Geldguthaben*. Geldguthaben sind nicht Geld; sie geben nur einen Anspruch auf Geld.

Das Geld hat zwei Daseinsformen: *Bargeld* und *Buchgeld*— in ihren Funktionen völlig gleichwertig.

Ruhendes *Buchgeld* ist im Kassenbuch einer Bank eingetragen. Das von Bankkasse zu Bankkasse wandernde Buchgeld wird von *Überweisungen* getragen.

Das *Geldschöpfen* ist ausschließlich Sache des Kreditbanksystems. Die Zentralkreditbank und mit ihr alle Kreditbanken und Konsumtionsbanken tauschen Buchgeld gegen benötigtes *Bargeld* ein.

Die *Geldmenge* ist nicht festgelegt; sie ergibt sich aus dem Wirtschaftsprozeß.

Das Geld befindet sich immer im *Kreislauf*, ausgehend von den Kreditbanken, die es schöpfen, über den Konsumtionsbereich und zurück an den Ausgangsort, wo es wieder verschwindet.

Bei diesem Kreislauf weilt das Geld in einer Geldkasse oder ist auf dem Wege von einer Geldkasse zu einer anderen. Grundsatz soll sein, daß das Geld nur kurzzeitig in einer Kasse weilt: wenn es heute hereinkommt, soll es sozusagen morgen wieder herausgehen. Um dies durchgehend zu erreichen, ist ein laufender Ausgleich innerhalb des

Systems der Konsumtionsbanken zweckmäßig, wie er sich im Zeitalter von Buchgeld und Computer unschwer erreichen läßt. Die Dienstleistungsgebühren der Banken sollten so geregelt sein, daß sie diesem Ausgleich nicht im Wege stehen.

Auch wird die Möglichkeit vorgesehen werden können, die Geldguthaben im Konsumtionsbankensystem notfalls gegenüber dem Nennwert anzuheben oder zu senken, um Gleichgewicht der Geldeingänge und der Geldausgänge herbeizuführen und ein Unliquidesein oder einen Geldstau im Konsumtionsbereich zu verhindern.

Der Bargeldbestand bei den Konsumtionsbanken wird auf einer jahresdurchschnittlichen Höhe gehalten werden können und nimmt insoweit an dem Kreislauf nicht teil. Dasselbe gilt für den durchschnittlichen Bargeldbestand, der in den Händen von Konsumenten ruht; er wird sich nach dem Gesetz der großen Zahl auf einem durchschnittlichen Wert halten und birgt praktisch keine Hortungsgefahren.

Es gibt drei Arten von *Buchgeldbewegung*. (Die Bargeldbewegung braucht nicht gesondert betrachtet zu werden; sie fügt sich der Buchgeldbewegung ein.) Es handelt sich um die normale im Konsumtionsbereich und um die an den beiden Grenzen dieses Bereiches zum Produktionsbereich hin stattfindenden Buchgeldbewegungen.

3.1

Die *normale Buchgeldbewegung* verläuft wie folgt: Der Inhaber eines bei einer Konsumtionsbank geführten Guthabens schreibt eine »Überweisung« aus dahingehend, daß seine Bank einen bestimmten Geldbetrag von seinem Guthaben absetzen und dem Guthabekonto eines anderen zuschreiben soll. Werden beide Guthaben von der gleichen Bank verwaltet, so bewegt sich kein Geld; die Geldkasse der Bank wird nicht in Anspruch genommen. Befinden sich die beiden Guthaben auf verschiedenen Banken, so wird die Überweisung Träger von Buchgeld: die Bank des Zahlenden bucht nicht nur den Betrag vom Guthaben ihres Kunden ab, sondern bucht ihn auch als Geldausgabe in ihrem Kassenbuch; die Bank des Begünstigten bucht auf Grund der Überweisung den Betrag als Geldeinnahme in ihr Kassenbuch und zugleich schreibt sie ihn dem Guthabekonto des Begünstigten zu. Geld ist - wie gesagt - nur das in den Kassenbüchern der Banken Eingetragene.

Betrachtet man das System der Konsumtionsbanken als ein Ganzes, so bedeuten die Überweisungen zwischen den Konsumentenguthaben überhaupt keine Geldbewegung.

Anders steht es mit den *Barscheck*-Anweisungen. Hier muß die Geldkasse der Bank den Betrag abbuchen und ihn als Bargeld dem Begünstigten übergeben. (Das Bargeld erübrigt eigentlich Buchungen; doch sind diese der Kontrolle wegen zweckmäßig.)

Der *Verrechnungsscheck* macht Bankguthaben zu Geld. Unter den heutigen Verhältnissen kann dies zur Aufblähung der umlaufenden Geldmenge mit inflationären Folgen führen. Solche Folgen treten bei der hier geschilderten Geldordnung nicht auf, da der Verrechnungsscheck spätestens beim Übergang vom Konsumtions- zum Produktionsbereich eingelöst wird, also das entsprechende Buchgeld oder Bargeld in den Kreislauf bringt. Im Produktionsbereich hat er keine Daseinsmöglichkeit; denn die Kreditierungsstellen nehmen selbstverständlich nur Buchgeld oder Bargeld an, da sie nur dieses in Umlauf bringen. Das Horten von Verrechnungsschecks wird ohnehin durch Begrenzung der Geltungsdauer unterbunden.

3.2

Der *Grenzübergang des Buchgeldes vom Produktionsbereich zum Konsumtionsbereich* verläuft so: Auch diese Buchgeldbewegung wird von »Überweisungen« getragen. Alle an »Konsumenten« (siehe Bildskizze zum Geldkreislauf) gehenden Zahlungen läßt das »Unternehmen«, das zum Produktionsbereich gehört, von seiner Kreditbank schöpfen und auf die Banken der betreffenden Konsumenten überweisen zwecks Gutschrift auf deren Guthabekonto. Der Überweisungsauftrag wird von der Kreditbank zugleich im Sinne eines kurzfristig einzulösenden Wechsels dem laufenden *Wechselkonto* des Unternehmens als Belastung

eingetragen. — Muß das Unternehmen Bargeldzahlungen an Konsumenten vornehmen, so erhält es diese in gleicher Weise durch Belastung seines Wechselkontos ausgehändigt.

3.3

Für den anderen Fall, die *Geldzahlung eines Konsumenten an ein »Unternehmen«*, kommt in Betracht, daß die Unternehmen keine Guthaben bei Banken besitzen. (Ihr Verhältnis zu den Banken — Kredit- und Assoziationsbanken — macht »Guthaben« sinnlos.) Die Unternehmen haben *Einnahmekassen*; an diese werden fällige Zahlungen durch Überweisung oder Bargeld geleitet. Es empfiehlt sich vermutlich, die Einnahmekasse eines Unternehmens von der ihm verbundenen Assoziationsbank verwalten zu lassen, dieser also alle Aufgaben zu übertragen, die für die »Kasse der Geldbuchhaltung« (gemäß Bildskizze 2) in Betracht kommen.

4

Um ein Horten des Geldes bei *ausländischen Wirtschaftspartnern* zu vermeiden, soll es untersagt sein, Forderungen aus Importgeschäften anders als durch Gutschriften bei inländischen Konsumbank-Konten zu begleichen. Das Einlösen solcher Guthaben in ausländische Währung geht über die Devisenbörse. Auch muß — im Hinblick auf die Hortungsgefahr — erreicht werden, daß inländisches Bargeld nicht im Ausland verwendet oder gewechselt wird.

Bei Exportgeschäften anfallende Devisen können — soweit sie nicht im Ausland bleiben — nur über die Börsen in inländische Währung eingetauscht werden.

Zahlungsbilanz-Überschüsse, also Auslandsgeld, das nicht an der Devisenbörse gegen Inlandsgeld getauscht zu werden vermag, machen die Devisenbörse zum Schuldner gegenüber inländischen Exporteuren. Sie können diese Schuld nur dadurch abtragen, daß ihnen das fehlende Geld durch eine Export-Abgabe (z.B. nach Art der Mehrwertsteuer) zugeleitet wird. Einfacher und vermutlich auch vernünftiger kann es so gehandhabt werden, daß die Börsen je bei ihrer Kreditbank kurzfristige Kredite aufnehmen und mit ihrer Assoziationsbank vereinbaren, daß diese in der Weise der »*Subventionen*« abgelöst werden.

Bei *Zahlungsbilanz-Defiziten* werden die Devisenbörsen Schuldner gegenüber ausländischen Wirtschaftspartnern. Man kann sie nur durch Fördern der Exporte und Drosseln der Importe zu begleichen versuchen, — wenn solche Schulden nicht auf Grund freundschaftlicher Völkerverbindungen im Sinne einer Schenkung niedergeschlagen werden.

5

Da im Produktionsbereich kein Geld-Leihen und kein mit Geld zu bewirkender Eigentumserwerb stattfinden kann, gibt es hier weder Amortisationen, noch Zinsen, noch Dividenden. *Leih-*

prozesse können nur *im Konsumtionsbereich* auftreten.

5.1

Konsumtionsbanken können *Darlehen* im Rahmen von Überschüssen der Geldeinnahmen über die Geldausgaben gewähren. Die Summe der Guthaben, welche die Konsumtionsbanken verwalten, kann der Sache nach nichts mit dem Maß möglicher Darlehensgewährung zu tun haben, da Guthaben kein Geld sind. — Es besteht die Möglichkeit, daß Konsumtionsbanken Geld für Leihzwecke im Konsumtionsbereich von ihrer Kreditbank im Wechselverfahren erhalten; dies setzt voraus, daß der kurzfristige Rückfluß — in gleicher Weise, wie es im Zusammenhang mit Investitionen oder Subventionen der »Unternehmen« geschieht, — durch Absprache mit der zuständigen Assoziationsbank gesichert ist. Da solche Maßnahmen das Preisgefüge berühren, wird man sie nur vorsichtig ergreifen können. — Das Darlehengeben im Konsumtionsbereich ist zugleich eines der Mittel, mit denen das Konsumtionsbankensystem das Gleichgewicht der Gesamt-Geldeinnahmen und Gesamt-Geldausgaben zu halten vermag; der Zinssatz kann dabei behilflich sein.

5.2

Das *Verzinsen von Konsumbank-Guthaben* wird zweckmäßig beibehalten, um die Konsumenten dazu anzuregen, ihre Konsumansprüche

in Bankguthaben und nicht in Bargeld zu halten. Konsumtionsbanken sind »Unternehmen« des Produktionsbereiches; die »Zinsen« auf Guthaben, die sie gewähren, vermindern die möglichen Geldüberschüsse dieser Dienstleistungsunternehmen.

6

Für das *Meistern des Geldkreislaufes* kommt Folgendes in Betracht:

6.1

Die laufenden (kurzfristigen) Rückzahlungsverpflichtungen auf die *Wechselkonten der Kreditbanken* sind von den Unternehmen des Produktionsbereiches unbedingt — letztlich mit Hilfe der Assoziationsbanken — einzulösen.

6.2

Die *Einkommen-Tarifrichtlinien* für den Produktionsbereich sind verbindlich einzuhalten. Die vereinbarten Einkommen notfalls (etwa bei Katastrophen) insgesamt gegenüber dem Nennwert zu senken oder auch zu heben, gehört zu dem Instrumentarium der Währungshüter, die an den Kreditbanken und Assoziationsbanken ihren Sitz haben.

6.3

Das durchschnittliche Gleichgewicht der Einzahlungen auf die Geldkassen der *Konsumtionsbanken* und der Auszahlungen aus diesen Kassen zu wahren, gehört zu den Währung haltenden Aufgaben des Konsumtionsbankensystems — wie unter (2) und (5.1) geschildert.

6.4

Die weitaus *wichtigste Aufgabe* für das Meistern des Geldkreislaufes ist ständig von den Kredit- und Assoziationsbanken auszuüben: Die Kreditbanken müssen die Kredite so vergeben, daß — auf Grund der Unternehmens-Kalkulationen— bei dem Assoziationsbankensystem sich ein Gleichgewicht zwischen den zufließenden Geldüberschüssen der Unternehmen und den abfließenden Geldern für Investitionen und Subventionen ergibt. Dazu gehören einerseits die Vereinbarungen der Assoziationsbanken mit den Unternehmen über die Höhe der zu erzielenden Geldüberschüsse, — ein Vorgang, der gewichtig die *Preiskalkulationen* betrifft, — und andererseits ein Finden des rechten Verhältnisses zwischen den Unternehmen, welche für ihre Leistungen Preise ansetzen können, und denjenigen, welche dies nicht oder ungenügend können, deren Rückzahlungsverpflichtungen bei der Kreditbank durch Investitions- oder Subventionsgelder eingelöst werden müssen, — grob gesagt also: des *Verhältnisses von materieller und kultureller Produktion*.

(»grob gesagt«: Zu den Unternehmen, die denjenigen gegenüberstehen, welche auf Grund ihrer Preisgestaltung Geld-Überschüsse erbringen, gehören nicht nur etwa Schulen und Hochschulen, Theater, Museen, sondern auch die mit der Naturpflege oder den Verkehrswegen befaßten Institutionen, aber auch z.B. das Unternehmen »Arbeitsamt«, welches einem Heer von Arbeitslosen

das Einkommen gibt — solange es den Kreditbankleitern nicht gelingt, hinreichend unternehmerische Initiativen (insbesondere auch im Kulturbereich) zur Wirksamkeit kommen zu lassen.)

6.5

Mit dem Zunehmen der weltwirtschaftlichen Verflechtung aller Volkswirtschaften kommen für das Meistern des Geldkreislaufes die Maßnahmen in Betracht, die bereits unter (4) mit den Aufgaben der *Devisenbörsen* geschildert wurden, — Maßnahmen, welche im Einvernehmen mit den Kredit- und Assoziationsbanken durchgeführt werden müssen.

7

Alles, was hier über das Meistern des Geldkreislaufes geschildert wurde, gehört zu den laufenden Gesprächsthemen im System der beratenden *Kuratorien*. Mit zunehmender weltwirtschaftlicher Verflechtung werden zunehmend leitende Persönlichkeiten der Auslandspartner zu diesen Beratungen hinzugezogen werden müssen. Auf Grund der Erkenntnisse, die sich aus den Kuratoriumsgesprächen ergeben, handeln die Leiter der Banken im Einvernehmen mit denen der Unternehmen.

8

Soll eine *einheitliche Währung* z.B. in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, so bedingt dies einheitliche Wirt-

Schaftsgesetze, also eine Staatskonföderation. Zu bedenken ist dabei, ob nicht durch einen solchen Staatszusammenschluß die notwendige Überschaubarkeit auf dem Arbeitsfelde verloren geht.